

S a t z u n g

des Turn- und Sportvereins Thiersheim e.V. mit dem Sitz in Thiersheim

§ 1 Name, Sitz und Farben

Der Verein führt den Namen „**Turn- und Sportverein Thiersheim e.V.**“.

Er hat seinen Sitz in Thiersheim, Landkreis Wunsiedel.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.

Die Farben des Vereins sind **rot - weiß**.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der TSV Thiersheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein sieht seine Aufgabe darin, die körperliche, sittliche und kulturelle Entwicklung aller seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung von Sport und Kultur zu ermöglichen.
Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports.
Er dient gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Alle konfessionellen und parteipolitischen Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen. Der Verein ist rassistisch und weltanschaulich neutral.
Er steht auf demokratischer Grundlage.
4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a) Durchführung eines regelmäßigen und geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes sowie sportlicher und kultureller Veranstaltungen.
 - b) Planmäßige Lehrtätigkeit in allen Turn- und Sportarten.
 - c) Instandhaltung der Sportplatzanlagen und des Vereinsheimes.
 - d) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband und dessen verschiedener Fachverbände.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von Personen beiderlei Geschlechts erworben werden, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennen.
Als ordentliches Mitglied werden Personen vom 18. Lebensjahr an geführt.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Aufnahme der Einwilligung ihrer Eltern oder der Erziehungsberechtigten. Sie haben kein Stimmrecht.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vereinsvorsitzenden schriftlich zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
Während die Mitgliedsrechte sofort erlöschen, endet die Beitragspflicht mit Ende des jeweiligen Kalenderjahres, wobei rückständige Beiträge zu bezahlen sind und Vereinseigentum zurückzugeben ist.
4. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vereinsausschuß vornehmen,
 - a) wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Beitragsleistung im Rückstand geblieben sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.
 - b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.
 - c) bei unehrenhaften Betragens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuß.
Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Rechte, Pflichten und Ehrungen der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrages verpflichtet. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
3. Ehrungen:
Es zählt die Mitgliedschaft nach dem 14. Lebensjahr.
 - a) Die Vorstandschaft verleiht nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder bei Vorliegen besonderer Verdienste die **silberne Ehrennadel** des Vereins.
 - b) Die Vorstandschaft verleiht nach 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder bei Vorliegen ganz besonderer Verdienste die **goldene Ehrennadel** des Vereins.
 - c) Nach 50-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft spricht die Vorstandschaft die Ernennung zum **Ehrenmitglied** aus.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie haben zu allen geselligen, nicht aber zu

sportlichen Veranstaltungen freien Eintritt. Sie haben das Recht, an Sitzungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Vorstandschaft
3. Der Vereinsausschuß (erweiterte Vorstandschaft)
4. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der beiden Vorsitzenden, der Stellvertreter und der Geschäftsführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Vereinsintern wird jedoch bestimmt, daß der Stellvertreter und / oder der Geschäftsführer von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung eines oder beider Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.

Der Vorstand wählt intern einen Sprecher.

§ 8 Die Vorstandschaft

1. Sie besteht aus

- den beiden Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Geschäftsführer
- dem Hauptkassier und gegebenenfalls einem Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Wirtschaftsführer
- dem Sportwart
-

2. Aufgabenbereich:

Führung der Geschäfte des Vereins, mit Ausnahme der Aufgaben, die dem Vereinsausschuß vorbehalten sind (§ 9).

Insbesondere:

- Aufnahme und Ehrungen von Mitgliedern
- Ausführung der Beschlüsse des Vereinsausschusses
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufgaben, die die Erhaltung des Vereinseigentums betreffen

Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstands-

mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen sind geheim.

Alle Mitglieder der Vorstandschaft haben das Recht, an den Sitzungen sämtlicher Abteilungen und Ausschüsse des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Vorstandschaft muß ungehindert Zugang zu allen Räumen des Vereins haben

3. Den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Organisation der Ausführung der Vereinsbeschlüsse, sowie die Kontrolle der Verwaltung des Vereinsvermögens. Ihnen haben alle Mitglieder des Vereinsausschusses unverzüglich alle Vereinsangelegenheiten, Schriftstücke usw. zu offenbaren.
4. Der **Sprecher** beruft die Sitzungen und Versammlungen der einzelnen Vereinsorgane (§ 6) ein und leitet sie. Bei Stimmgleichheit entscheidet er.
5. Der **Stellvertreter** unterstützt die beiden Vorsitzenden bei ihren Tätigkeiten. Zum Aufgabenbereich gehören die Organisation von Ehrungen und Veranstaltungen des Vereinslebens.
6. Dem **Geschäftsführer** obliegt die Führung des Schriftwechsels, soweit er den Verein als solchen betrifft. Er ist dabei an die Sitzungsergebnisse gebunden. Des weiteren ist er für die Mitgliederverwaltung und die Führung des Mitgliederzeichnisses verantwortlich. Er unterstützt die beiden Vorsitzenden bei ihren Tätigkeiten. Bei Bedarf können ihm von den beiden Vorsitzenden entsprechende Vollmachten erteilt werden.
7. Der **Hauptkassier** oder dessen Stellvertreter hat die eingehenden Gelder zu übernehmen, über Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung der §§ 140 ff der Abgabenordnung ordnungsgemäß Aufzeichnungen zu führen, Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach Weisung des Vorstandes zu besorgen und in der Hauptversammlung Jahresbericht über die Kassengeschäfte zu erteilen. Vor der Jahreshauptversammlung hat er die Kassenführung durch zwei von der Vorstandschaft bestimmten Kassenrevisoren prüfen zu lassen.
8. Der **Schriftführer** führt das Protokoll der Vorstands- und Vereinsausschußsitzungen, sowie der Mitgliederversammlungen. Er ist verpflichtet, in den Mitgliederversammlungen eine Anwesenheitsliste aufzulegen, diese noch während der Versammlung auf die Vollständigkeit der Eintragungen zu überprüfen und abschließend dem Protokoll beizufügen.
9. Der **Wirtschaftsführer** ist verantwortlich für den Zustand und die Erhaltung der vereinseigenen Liegenschaften und Gebäude. Er hat Befugnis, kleinere Aufträge selbst zu vergeben. (Bis zu welchem Betrag wird von der Vorstandschaft festgelegt.) Bei größeren Aufträgen hat er die Zustimmung der Vorstandschaft einzuholen.
10. Der **Sportwart** ist in Zusammenarbeit mit den Leitern der einzelnen Abteilungen zuständig für die Einteilung der Sportstätten. Er hat das Vorschlagsrecht für etwaige Neuanschaffung von Turn- und Sportgeräten.

§ 9 Der Vereinsausschuß (Erweiterte Vorstandschaft)

1. Dem Vereinsausschuß gehören außer dem im § 8 aufgeführten Vorstandsmitgliedern sämtliche Abteilungsleiter der verschiedenen Sparten an.

Die Abteilungsleiter der Sparten werden aus den Sparten selbst vorgeschlagen und müssen von der Vorstandschaft bestätigt werden.

2. Aufgabenbereich:

- Vorschläge zur Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Vorschläge zur Errichtung bzw. Auflösung von Sportabteilungen
- Vorschläge zur Einrichtung von Ausschüssen
- Vorschläge zu Grundstückserwerbungen und Veräußerungen
- Vorschläge zu Neu- und Umbauten größeren Ausmaßes
- Vorschläge zur Kapitalbeschaffungen

Der Vereinsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind geheim.

§ 10 Die Mitgliederversammlungen

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

1. **Die Jahreshauptversammlung:**

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im März statt.

Die Einberufung ist mindestens 14 Tage zuvor im Aushangkasten des Vereins und in der Tageszeitung Frankenpost, Arzberger Ausgabe bekannt zu machen. Anträge müssen 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eingehen.

Aufgabenbereich:

- Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Revisionsberichtes der Kassenrevisoren
- Erteilung der Entlastung der Vorstandschaft bei einwandfreier Geschäftsführung
- Änderung der Satzung
Eine Satzungsänderung muß mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- Durchführung der Wahlen zur Vorstandschaft:

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt

Wahlvorschläge mit Zustimmung der Kandidaten sind 5 Tage vor der Wahl einzureichen

Die Vorstandschaft wird schriftlich mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Scheidet im Laufe der Amtszeit ein Mitglied der Vorstandschaft aus, so wird bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen.

2. **Die außerordentlich Mitgliederversammlung:**

Die Vorstandschaft kann sie zum Zwecke der Erörterung von unaufschiebbaren wichtigen Vereinsproblemen einberufen.

Der Sprecher muß sie einberufen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich gefordert wird.

Die Einberufung ist mindestens 8 Tage zuvor im Aushangkasten des Vereins und in der Tageszeitung Frankenpost, Arzberger Ausgabe bekannt zu machen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 9/10 der in der Jahreshauptversammlung bzw. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder dies beschließen.

Er ist aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl auf unter zwölf herabsinkt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Thiersheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Feststellung

Der Turn- und Sportverein Thiersheim e.V. ist aus dem Turnverein von 1857 e.V. und aus dem Zentralverein Thiersheim hervorgegangen, wie dies aus der vom 29. 08. 1948 datierten letzten Satzung des Turn- und Sportvereins Thiersheim e.V. hervorgeht.

Diesen Beschluß führten die außerordentlichen Mitgliederversammlungen beider Ursprungsvereine in der Versammlung vom 25.07.1948 herbei.

§ 13 Schlußbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2010 und tritt an die Stelle der Satzung vom 23. März 2002.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Hof und durch den Versammlungsbeschluß der Jahreshauptversammlung vom 18. Juni 2010 in Kraft.

Thiersheim, den 18. Juni 2010